



**Bestätigung der zuständigen Baubehörde (Gemeinde oder Magistrat) zum Bauvorhaben  
(Darf nur von der Baubehörde ausgefüllt werden!):**

Wird ein bestehendes Wohnhaus abgebrochen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Baubewilligung für das abzubrechende Wohnhaus wurde erteilt am:	
Wird gleichzeitig ein neues Eigenheim errichtet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Baubewilligung für den Neubau wurde erteilt am:	
Anzahl der Wohnungen	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Wohnung 1 _____ m <sup>2</sup>	
Wohnung 2 _____ m <sup>2</sup>	
Wohnung 3 _____ m <sup>2</sup>	
Wurde die Baufertigstellung der Baubehörde bereits angezeigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum <span style="float: right;">Bestätigung der Baubehörde (Unterschrift und Stempel)</span></p>	

**Bauvorhaben**

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____ Bezirksgericht _____
	Katastralgemeinde _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____
Befindet sich das Gebäude in einem Siedlungsschwerpunkt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Definition: Derartige Siedlungsschwerpunkte weisen innerhalb der Gemeinde die bestmögliche infrastrukturelle Ausstattung auf und erfüllen über die bloße Wohnnutzung hinausgehende, grundlegende Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das öffentliche Leben. In die Bewertung fließen die Entfernungen zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen und Anbindung an den öffentlichen Verkehr) sowie zu Versorgungseinrichtungen (Geschäfte und medizinische Einrichtungen) ein. Diese werden in der Regel der namensgebende Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Ortschaften sein.

**Energiestandard**

Die bautechnische und haustechnische Ausführung entspricht dem energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands.

Datum des energetischen Befundes: \_\_\_\_\_

Die energetischen Mindestanforderungen gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F. sind bekannt und werden eingehalten.

**Das Gebäude wird mit Hauptwohnsitz bewohnt von:**

Wohnung 1 im  KG  EG  OG  DG

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wohnung 2 im  KG  EG  OG  DG

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wohnung 3 im  KG  EG  OG  DG

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Gewünschte Förderung ankreuzen:**

Ich/Wir beantrage/n folgende Sanierungsförderung (keine Mehrfachnennung möglich):

- nicht rückzahlbare **Zuschüsse zu einem Darlehen** (siehe Anhang 2 „Information“ Pkt. 3.1.)
- einen einmaligen, nicht rückzahlbaren **Bauzuschuss** (siehe Anhang 2 „Information“ Pkt. 3.2.)

Überweisung ausschließlich an den/die Antragsteller/in:

Bankverbindung	Bankinstitut _____ IBAN _____ BIC _____  Unterschrift _____
----------------	---

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

### **Erforderliche Unterlagen:**

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Aktueller Grundbuchsatz** (Antragsteller/innen müssen Eigentümer/innen sein)
2. Rechtskräftiger **Abbruch- und Baubewilligungsbescheid** lautend auf denselben Namen
3. **Farbige Ausfertigung** des baubehördlich **genehmigten Bauplans**
4. Eine von der Baubehörde zur Kenntnis genommene **Baufertigstellungsanzeige** (kann nachgereicht werden)
5. **Energetischer Befund des OÖ Energiesparverbands** (siehe Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Abbruch und Neubau“)
6. **Einkommensnachweise** (Details siehe Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“)
7. **Meldezettel** für alle Bewohner des gesamten Objekts
8. **Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen**, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen (siehe Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“, Punkt 1.4.ff)

### **Hinweis:**

Die Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ich/Wir nehme/n die Datenschutzinformation der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis und akzeptieren diese.

Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unsere(r) Unterschrift,

- dass mir/uns die Bedingungen und Auflagen der Förderung (Anhang 2 - Information zur Förderung und Anhang 3 - Begriffsbestimmungen) bekannt sind und ich/wir diese vollinhaltlich und für mich/uns verbindlich anerkenne/n,
- dass ich/wir neben den vorgelegten Nachweisen keine weiteren Einkünfte bezogen habe/n und
- dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Förderung, wenn sie aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erwirkt wurde, zurück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ich/Wir ersuche/n um Bewilligung der Förderung gemäß Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Wohnhaus-sanierungs-Verordnung I 2020 i.d.g.F.

Die Förderstelle ist berechtigt, alle geeigneten Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderverhältnis wahrzunehmen. Im Besonderen behält sich die Abteilung Wohnbauförderung vor, in Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/en Antragsteller/in

## **Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung** gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

### **Wer speichert und verarbeitet meine Daten?**

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)\* ist das Amt der Oö. Landesregierung. **Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 2610  
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

### **Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?**

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen. Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt. Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert. Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idGF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

### **Werden die Daten an Dritte übermittelt?**

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

### **Wie lange bleiben die Daten gespeichert?**

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

### **Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?**

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

\* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)



## INFORMATION

zur Förderung „Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims“  
gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020

### 1. Wer wird gefördert?

Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die **Eigentümer/innen** des abzubrechenden Wohnhauses sind und gleichzeitig einen Neubau eines Eigenheims beabsichtigen und die Voraussetzungen der „förderbaren Person“ (siehe Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“) erfüllen.

### 2. Was wird gefördert?

Der Abbruch eines Wohnhauses und der gleichzeitige Neubau eines Eigenheims mit höchstens drei Wohnungen.

#### 2.1. Voraussetzungen und Hinweise:

- 2.1.1. Das Ansuchen muss innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.
- 2.1.2. Der Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Neubau des Eigenheims müssen gleichzeitig erfolgen.
- 2.1.3. Die von der Baubehörde ausgestellte Genehmigung für den Abbruch und den Neubau müssen auf die grundbücherlichen Eigentümer/innen lauten.
- 2.1.4. Die Erteilung der Baubewilligung des abzubrechenden Wohnhauses muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

#### 2.1.5. Energetische Mindestanforderungen:

- 2.1.5.1. Förderungsvoraussetzung ist die Einhaltung der energetischen Mindestanforderungen der Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F.
- 2.1.5.2. Der Nachweis über die energetischen Mindestanforderungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands. Zu diesem Zweck senden Sie Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Abbruch und Neubau“ und eine Kopie Ihres aktuellen Bauplans direkt an den OÖ Energiesparverband (Kontaktdaten im Anhang 4 „Bauteilbeschreibung“ ersichtlich)
- 2.1.5.3. Grundlage für die bau- und haustechnische Ausführung bilden der energetische Befund, der diesem Befund zugrunde liegende Bauplan und die diesem Befund zugrunde liegende „Bauteilbeschreibung Abbruch und Neubau“.
- 2.1.6. Die Rechnungen, welche die Errichtung des Eigenheims betreffen, müssen zwecks Überprüfungen für die Dauer von 7 Jahren aufbewahrt werden.
- 2.1.7. Die Anweisung der Zuschüsse/des Bauzuschusses erfolgt nach Bezug, Kontrolle durch den OÖ Energiesparverband und Vorlage der Baufertigstellungsanzeige.

#### 2.1.8. Bewohnung:

- 2.1.8.1. Die Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- 2.1.8.2. Zweit-/Ferien- und Nebenwohnsitze werden nicht gefördert.
- 2.1.8.3. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug des geförderten Eigenheims die bisherige Wohnung nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird.

#### 2.2. Förderhöhe:

Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen 75.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um die unter Pkt.

2.3. angeführten Förderzuschläge.

#### 2.3. Förderzuschläge:

- 2.3.1. Wohneinheitenbonus: Bei der Schaffung einer 2. und/oder 3. Wohneinheit erhöhen sich die förderbaren Kosten um je 8.000 Euro. Es handelt sich um eine eigenständige Wohneinheit, wenn im Plan ein eigener Wohneingang, eine eigene Küche und ein eigenes Bad/WC und die dazugehörigen Wohnräume vorhanden sind. Diese Wohnung wird von einer volljährigen Person mit Hauptwohnsitz bewohnt und die Gemeinde vergibt im Zentralen Melderegister eine eigene Bezeichnung (z.B. Musterpark 1/2 und 1/3).
- 2.3.2. Ökologiebonus: Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe im Bereich der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschoßdecke erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Beim Verzicht in der gesamten Gebäudehülle (davon ausgenommen erdberührte Dämmschichten) erhöhen sich die förderbaren Kosten um 10.000 Euro. Der Nachweis erfolgt über den energetischen Befund.
- 2.3.3. Ortskernbonus: Wenn die Sanierung in einem Siedlungsschwerpunkt durchgeführt wird, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Derartige Siedlungsschwerpunkte weisen innerhalb der Gemeinde die bestmögliche infrastrukturelle Ausstattung auf und erfüllen über die bloße Wohnnutzung hinausgehende, grundlegende Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das

öffentliche Leben. In die Bewertung fließen die Entfernungen zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen und Anbindung an den öffentlichen Verkehr) sowie zu Versorgungseinrichtungen (Geschäfte und medizinische Einrichtungen) ein. Diese werden in der Regel der namensgebende Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Ortschaften sein.

### 3. Wie wird gefördert?

#### 3.1. Nicht rückzahlbare Zuschüsse zu einem Darlehen

Ein Darlehen kann mit einer variablen Verzinsung oder einer Fixverzinsung abgeschlossen werden. Beide Varianten werden mit Zuschüssen gefördert. Die Höhe des Zuschusses beträgt ein **Viertel (25%) der förderbaren Kosten**. Das Darlehen darf mit einer Laufzeit zwischen 15 und 30 Jahren selbst frei gewählt werden. Die Zuschüsse werden für die ersten 15 Jahre der Darlehenslaufzeit, längstens jedoch bis zu gänzlichen Tilgung des Darlehens, gewährt und in gleichen Teilen halbjährlich ausbezahlt.

3.1.1. **Darlehen mit variabler Verzinsung:** Die Verzinsung darf höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Monats. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit.

3.1.2. **Darlehen mit Fixverzinsung:** Die Verzinsung darf bei Laufzeiten von 15 bis 20 Jahre höchstens 125 Basispunkte über dem 15Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) und bei Laufzeiten von 21 bis 30 Jahren höchstens 100 Basispunkte über dem 25Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Monats. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit.

#### 3.2. Einmaliger, nicht rückzahlbarer Bauzuschuss

Anstelle der Zuschüsse zu einem Darlehen kann ein Bauzuschuss gewählt werden. Die Höhe des Bauzuschusses beträgt **15% der förderbaren Kosten** als Berechnungsbasis.

### 4. Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

**Tipp:** Senden Sie die Unterlagen an den OÖ Energiesparverband (wenn möglich) bereits vor Ihrer Antragstellung bei der Abteilung Wohnbauförderung. Wenn der energetische Befund bereits bei Antragstellung vorliegt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

### 5. Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

Für Auskünfte steht Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund und zu den energetischen Mindestanforderungen steht der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860, E-Mail: [befund@esv.or.at](mailto:befund@esv.or.at) zur Verfügung.

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## Begriffsbestimmungen

Zur Bewilligung der Förderung wird festgestellt, ob die antragstellende Person im Sinne der Wohnbauförderung als „förderbar“ gemäß § 2 Ziffer 13 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gilt, d.h. es müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

**Als „förderbare Person“ gelten jene Personen,**

1. die zu einem der folgenden **Personenkreise** zählen:
  - 1.1. österreichische Staatsbürger,
    - österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt.
    - Personen, denen auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist.
  - 1.2. Staatsangehörige eines EWR-Staates oder
  - 1.3. Unionsbürger sowie deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77
  - 1.4. Sonstige Personen, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
    - 1.4.1. Ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (Der rechtmäßige Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachzuweisen.)
    - 1.4.2. Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen
      - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
        - die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben oder
        - Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen.
      - Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.
    - 1.4.3. Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-VO 2020 nachweisen
      - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
        - die vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen oder
        - denen dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat;
2. die beabsichtigen, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden,
3. die volljährig sind,
4. und deren Jahreshaushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

### **Erläuternde Informationen zu Pkt. 1.4. „Sonstige Personen“:**

Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten (Pkt. 1.4.2.) werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

Die Deutschkenntnisse gelten als erfüllt durch Vorlage

- eines Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 oder 12 Integrationsgesetz - IntG BGBl. I Nr. 41/2019,
- einer Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- eines Prüfungszeugnisses eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers, das Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist,

- eines Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss des Unterrichtsfachs „Deutsch“ oder des positiven Abschlusses des Unterrichtsfachs „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder einer positiven Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
- eines Nachweises eines positiven Abschlusses im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule (beglaubigte Übersetzung ist vorzulegen),
- eines Nachweises über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs.1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 mit Berechtigung zu einem Studium in der Unterrichtssprache Deutsch oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
- eines Nachweises der mindestens zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung mit Belegung eines Studienfachs mit Unterrichtssprache Deutsch und Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs im Umfang von mindestens 32 ECTS- Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) bzw. eines entsprechenden postsekundären Studienabschlusses oder
- eines Nachweises über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 oder über eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder.

## **Erläuternde Informationen zu Pkt. 4. „Jahreshaushaltseinkommen“**

### **Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens**

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

### **Einkommensgrenzen**

- 1 Person 39.000 Euro
- 2 Personen 65.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen zusätzlich 6.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind zusätzlich 6.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden. Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen (Hier gilt das Datum der Antragstellung!), es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr. Wird das Haus nicht von den antragstellenden Personen selbst bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich (gilt nur bei Förderungen gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020).

### **Einkommen**

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer. Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.

- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw.  
ausgenommen sind:
  - Leistungen aufgrund einer Behinderung
  - Pflegegeld
  - Familienbeihilfe

**Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid und eine Bestätigung des Steuerberaters über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch einen Steuerberater, der die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen



**BAUTEILBESCHREIBUNG ABBRUCH UND NEUBAU****Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims mit höchstens drei Wohnungen - für die Erlangung eines energetischen Befundes durch den OÖ Energiesparverband**

Amt der Oö. Landesregierung

**im Wege des OÖ Energiesparverbandes**

Landstraße 45

4020 Linz

ODER per Email an [befund@esv.or.at](mailto:befund@esv.or.at) Bitte Zutreffendes ankreuzen!**Förderung für Abbruch und Neubau (siehe Anhang "Informationen"):**

- Standardhaus
- Niedrigenergiehaus
- Optimalenergiehaus
- Ökologiebonus

**Antragsteller/in** (grundbücherliche/r Eigentümer/in)

Name/n grundbücherliche/r Eigentümer/in	Vorname _____ Familiename _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Name Ehegatte/-gattin / Lebensgefährte/in	Vorname _____ Familiename _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon (Privat/Arbeit/Mobil) _____ E-Mail _____
Bauadresse	Katastralgemeinde _____ Grundstücks-Nr. _____ Einlagezahl _____ Baujahr _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

## 1. Angaben zur Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage:

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

Wählen Sie eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme aus:

1. Heizungssystem auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) kombiniert
  - mit einer thermischen Solaranlage
  - mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage
2.  Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht
3.  Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt
4. Wärmepumpe, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht. Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) beträgt max. 40°C.  
Die Wärmepumpe ist kombiniert
  - mit einer thermischen Solaranlage
  - mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage (die Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe)

Angabe der max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems: \_\_\_\_\_ °C

Ausnahmefall: Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht (der Nachweis ist beizulegen).

Das Erdgas-Brennwert-System ist kombiniert

- mit einer thermischen Solaranlage
- mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage
- mit einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude
- mit einem physikalischen Anteil von zumindest 30% des Gases aus erneuerbaren Energieträgern

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabesysteme vorzusehen.

Beachten Sie die Details zu den Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage unter Anhang "Informationen".

## 2. Angaben zu den haustechnischen Anlagen:

Sollte eine thermische Solaranlage, eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage bzw. eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung errichtet werden, geben Sie uns dazu folgende Punkte an:

1.  Thermische Solaranlage:  
Kollektorfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
Volumen des Warmwasser-/Pufferspeichers: \_\_\_\_\_ Liter
2.  netzgekoppelte Photovoltaikanlage:  
Anlagen-Peak-Leistung: \_\_\_\_\_ kW<sub>peak</sub>
3.  Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude (Komfortlüftung):  
Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): \_\_\_\_\_  
Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): \_\_\_\_\_ % Länge des Sole-/Erdwärmetauschers: \_\_\_\_\_ m

### 3. Bauteilbeschreibung:

(muss NICHT ausgefüllt werden,

wenn Sie die Beschreibung der Bauteile in anderer Form beilegen, z.B. aktueller Energieausweis)

Wie in untenstehender Skizze angeführt, benötigen wir von Ihnen Angaben über die Aufbauten **aller** Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft:

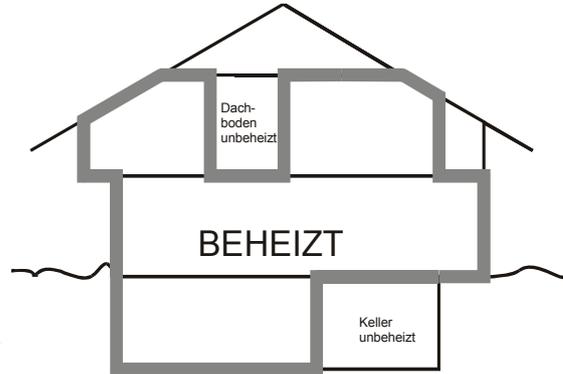
- Außenwände (bitte Mauerstein-Produktbeschreibung angeben, wenn schon bekannt)
- Kellerdecke
- Dachschräge und Zangendecke
- Erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen (Dachräume, Keller, Garagen ...)
- Decke zum Balkon über Wohnraum und Decke über Außenluft
- Sonstige Bauteile

#### AUSFÜLLBEISPIEL:

##### Außenwand

##### BAUTEIL:

Nr.	Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	innen	außen		
1			Innenputz	2
2			Hochlochziegel porosiert	30
3			Dämmplatte	16
4			Armierungsschicht / Putz	0,8
5				
6				



■ .... eine Beschreibung des Bauteils wird benötigt

#### BAUTEIL: Fensterflächen und Haustüren

Produktbeschreibung (wenn bekannt)	U-Wert der Verglasung $U_g$	g-Wert der Verglasung (wenn bekannt)	Gesamt-U-Wert (wenn bekannt) $U_w/U_d$
Fenster	W/m <sup>2</sup> K		W/m <sup>2</sup> K
Haustüre	W/m <sup>2</sup> K		W/m <sup>2</sup> K

#### BAUTEIL: Außenwand

Fläche der Wandheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Nr.	Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	innen	außen		
1				
2				
3				
4				
5				
6				

#### BAUTEIL: Oberste Geschoßdecke / Zangendecke

Nr.	Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	innen	außen		
1				
2				
3				
4				
5				
6				

**BAUTEIL: Dachschräge**

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

**BAUTEIL: Kellerdecke / erdberührter Boden**      Fläche der Fußbodenheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

**BAUTEIL: Kelleraußenwand**

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

**BAUTEIL: Kellerboden**      Fläche der Fußbodenheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion innen                      außen	Nr.	Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke in Zentimeter
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		

Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Zusatzblätter.

#### 4. Anforderungen an den Bauplan:

**Übermitteln Sie eine Kopie des Bauplans (der Plan verbleibt beim OÖ Energiesparverband):**

- Grundrisse mit Raumbezeichnungen, Querschnittzeichnung und Hausansichten
- Vermaßung der Grundrisse und Fensterabmessungen
- Lageplan mit Nordpfeil
- Deckblatt/Titelblatt des Einreichplans

**Energieausweis:**

Sollten Sie bereits einen Energieausweis haben, legen Sie uns diesen bitte in Kopie bei.

Ich/Wir bin/sind mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich/Wir stimme/n im Rahmen der Begutachtung einer direkten Kontaktaufnahme mit der/dem Aussteller/in des Energieausweises, Planer/in bzw. Baumeister/in zu.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, das Gebäude und das Energiesystem meinen/unseren Angaben entsprechend oder energieeffizienter auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift,

- dass mir/uns der Anhang „Information betreffend der energetischen Anforderungen“ bekannt ist und ich/wir diesen vollinhaltlich und für mich/uns verbindlich anerkenne/n,
- dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en Antragsteller/in

Bei Fragen erreichen Sie den OÖ Energiesparverband unter Tel. 0732/7720-14860 **oder** 0800/ 205 206

## Informationen betreffend der bau- und haustechnische Anforderungen

für den Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitigem Neubau eines Eigenheims mit höchstens drei Wohnungen

### Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ( $HWB_{Ref,RK}$ ) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ( $f_{GEE,RK}$ ) geführt werden.

	Maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$	Max. Darlehenshöhe
<input type="checkbox"/> <b>Standardhaus</b> <i>Mindestanforderung</i>	$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3xA/V)$ max. 47,6 kWh/m <sup>2</sup> a <b>oder</b> $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$	max. € 75.000,- oder 15% der förderbaren Kosten max. € 11.250,- als Bauzuschuss
<input type="checkbox"/> <b>Niedrigenergiehaus</b> <i>Mindestanforderung, sobald diese Energiekennzahlen als Mindestanforderung auf Grund des Oö. Baurechts gelten</i>	$HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1+3xA/V)$ <b>oder</b> $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$	
<input type="checkbox"/> <b>Optimalenergiehaus</b> <i>Mindeststandard ab 1.1.2021</i>	$HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1+3xA/V)$ <b>oder</b> $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$	

Die energetische Mindestanforderung hinsichtlich  $HWB_{Ref,RK}$  bzw.  $f_{GEE,RK}$  des zu fördernden Eigenheims richtet sich nach den energiebezogenen Anforderungen in der Oö. Bautechnikverordnung

### Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren; (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird)
2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird). Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
5. Spezielle noch nicht breits angewendete Technologien (z. B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Ausnahmefall Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilungssystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-/Wärmeabgabesysteme vorzusehen.

## Ökologiebonus

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe erhöht sich das förderbare Darlehen:

<b>Ökologiebonus</b>	Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei der gesamten Fassadenfläche und obersten Geschoßdecke	plus € 5.000,- oder 15% der förderbaren Kosten max. € 750,- als Bauzuschuss
<b>Ökologiebonus</b>	Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei der gesamten Gebäudehülle (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten)	plus € 10.000,- oder 15% der förderbaren Kosten max. € 1.500,- als Bauzuschuss

### Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie möglichst vor Baubeginn einen Bauplan (Kopie), eine ausgefüllte Bauteilbeschreibung und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz.
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z. B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

### Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

**Für allgemeine Fragen zur Förderung "Abbruch/Neubau" (Förderhöhen, Einkommensgrenzen, ...) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-48 finden Sie auf [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) .**

### Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband  
Landstraße 45, 4020 Linz  
Energiespar-Hotline 0800/205 206  
Tel. 0732/7720-14860  
beratung@esv.or.at  
www.energiesparverband.at  
ZVR 171568947